

Auf dem Weg zu einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“?

Eine offene Frage im Für und Wider

Dorothea Sattler¹



1. Hinführung zu einer offenen Frage

„Ich bin sicher, dass es keinen anderen Weg gibt als den meinen; aber manchmal weiß ich nicht, ob ich auf einem Weg bin.“² Die in der ökumenischen Bewegung engagierten Theologinnen und Theologen wissen sich alternativlos auf einem nicht selbst gewählten Weg. Bereichernde Erfahrungen insbesondere in geistlicher Verbundenheit miteinander bestärken auf diesem Weg. Doch ein Weg führt zu einem Ziel. Für nicht wenige derer, die den ökumenischen Weg mitgehen, besteht das Ziel in der Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft aller Christinnen und Christen. Kaum ein Thema der Ökumene ist auf allen Ebenen so nachhaltig im Gespräch: die Basis fordert zumindest eine wechselseitige eucharistische Gastfreundschaft ein;³ die orthodoxen und römisch-katholischen Kirchenleitungen erinnern an die größeren ekklesiologischen Kontexte, in denen sich die Frage stellt, und zögern in ihrer ablehnenden Auskunft allenfalls aus pastoralen Gründen bei konfessionsverbindenden Familien.⁴ Die Argumentatio-

¹ Dorothea Sattler ist Professorin für Dogmatik und Direktorin des Ökumenischen Instituts der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

² *Peter Handke*: Phantasien der Wiederholung, Frankfurt a. M. 1983, 58.

³ Vgl. die im Kontext des 1. Ökumenischen Kirchentags 2003 in Berlin verorteten Reflexionen authentischer Äußerungen von Menschen an der Basis: *Dorothea Sattler/Friederike Nüssel* (Hg.): Menschenstimmen zu Abendmahl und Eucharistie. Erinnerungen – Anfragen – Erwartungen, Frankfurt a. M./Paderborn 2004.

⁴ Im weltweiten Kontext gibt es Bemühungen von einzelnen nationalen römisch-katholischen Bischofskonferenzen, pastorale Ausnahmeregelungen für konfessionsverbindende Familien in Auslegung der im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 in Canon 844 er-

nen, die in reformatorischer Tradition zu einer offenen Einladung zum gemeinsamen Abendmahl führen, sind gut vertraut.⁵ Die Kirchen feiern zum Gedächtnis Jesu Christi Abendmahl, zu dem alle Getauften eingeladen sind; Jesus Christus ist es, der auch die Sünderinnen und Sünder – und damit auch die in Konfessionen zerstrittenen Christinnen und Christen – zum Mahl der Versöhnung einlädt. Das Abendmahl bewirkt in irdischer Zeit Sündenvergebung und ist nicht das Sinnbild der bereits erreichten eschatologischen Vollendung. Bestehende ökumenische Kontroversen über die Dienste bei der Leitung der Abendmahlsfeier dürfen nicht daran hindern, auf der Grundlage der Übereinstimmung im Glauben an das eine Evangelium auch gemeinsam das eucharistische Mahl zu feiern.

Wenig deutet darauf hin, dass es in näherer Zukunft zu einer ökumenischen Verständigung über die Divergenzen in den kirchenamtlichen Sichtweisen der Frage nach der Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft kommt. Welchen Beitrag kann in dieser Situation die theologische Reflexion leisten? Es gibt Stimmen, die in der geschilderten Situation befürworten, zunächst einmal die erreichten Konvergenzen im theologischen Verständnis von Abendmahl und Eucharistie möglichst einmütig festzuhalten. Es gibt andere Stimmen, die diesem Anliegen widersprechen, da sie für eine solche Bemühung keine Motivation sehen, solange das Ziel damit nicht erreicht werden kann: die eucharistische Gemeinschaft. So gibt es im Für und Wider der Meinungen eine offene Frage: Ist heute der rechte Augenblick, eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“ in Analogie zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“⁶ vorzubereiten?

wähnten „gravis necessitas“ (schwerwiegenden Notwendigkeit) vorzusehen: vgl. *Christian Schmitt*: Kommunion trotz Trennung. Universalrechtliche Vorgaben zur Eucharistiezulassung evangelischer Christen und ihre partikularrechtliche Umsetzung, Essen 2007 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 49). Konkret handelt es sich um streng situativ begrenzte (bei der Erstkommunion, Priesterweihe oder Requiem) Ausnahmeregelungen für nahe Familienangehörige. In der Deutschen Bischofskonferenz wurden solche Regelungen als pastoral unzumutbar erachtet, da in der Praxis ohnehin schon weitergehende Regelungen vorgesehen sind. Grundsätzlich stellt sich gewiss die Frage, ob allgemeine rechtliche Regelungen verhindern könnten, von der jeweiligen pastoralen Einstellung der amtlich handelnden Personen abhängig zu sein.

⁵ Vgl. *Das Abendmahl*. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2003.

⁶ Vgl. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche, in: *Harding Meyer* u. a. (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 3, Frankfurt a. M./Paderborn 2003, 419–437.

Die gestellte Frage ist eine von hoher Aktualität. Am 1. Februar 2012 hat der gegenwärtige Präsident des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Kurt Koch, bei einem ökumenischen Kongress anlässlich der „Heilig-Rock-Wallfahrt“ in Trier an einen Gedanken erinnert, den er zuvor schon mehrfach formuliert hat: Aus seiner Sicht gilt, „dass die ökumenische Klärung des Kirchen- und Einheitsverständnisses der Haupttagsordnungspunkt auf der künftigen ökumenischen Traktandenliste sein muss. Die Klärung könnte schließlich in eine ‚Gemeinsame Erklärung‘ über Kirche, Eucharistie und Amt münden, die analog zu derjenigen über die Rechtfertigungslehre im Jahre 1999 ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg in die ökumenische Zukunft darstellen würde“⁷. Diese Einschätzung der gegenwärtigen ökumenischen Herausforderung, die Kardinal Koch von Beginn seiner Tätigkeit an als Nachfolger von Kardinal Walter Kasper öffentlich formuliert hat, traf auch in Trier 2012 auf offene Ohren beispielsweise bei Präses Nikolaus Schneider, dem gegenwärtigen Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.⁸ Von Beginn seiner Amtszeit an hat Kardinal Koch eine solche Überlegung in das Gespräch gebracht: Gegen Ende des Jahres 2010 hat er in ersten Stellungnahmen nach seinem Amtsantritt „eine gemeinsame Erklärung zu Kirche, Eucharistie und Amt“ in den Blick genommen.⁹

Auf der Grundlage der orthodoxen und aus römisch-katholischen Lehrtraditionen lässt sich die Frage nach dem Eucharistieverständnis nicht vom Kirchen- und Amtsverständnis trennen. Ist es dennoch legitim, angesichts der zu unterscheidenden theologischen Detailfragen in einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ Vorüberlegungen anzustellen, die später in einem umfassenden Entwurf zu allen drei Themen Eingang finden könnten? Die Koppelung der Eucharistiethematik an das Kirchen- und Amtsverständnis ist theologisch programmatisch. Ist eine solche Vorentscheidung hilfreich auf dem Weg der Ökumene? Geht es dabei um mehr als um eine methodische Festlegung? Müssen manche Themen nicht zunächst einmal auch gesondert behandelt werden können – um des großen Zieles willen?

⁷ Vgl. *Kurt Kardinal Koch*: Ökumene in Bewegung, in: epd-Dokumentation Nr. 9/2012, 4–8, hier 6f.

⁸ Die Presseerklärung der epd zur Tagung in Trier vom 28.1. bis 3.2.2012 zum Thema „Und führe zusammen, was getrennt ist“ steht unter der Schlagzeile „Kardinal Koch will Gemeinsame Erklärung über Amts- und Abendmahlsverständnis – EKD-Ratsvorsitzender Schneider begrüßt Vorschlag“, ebd., 2.

⁹ Vgl. *Kurt Kardinal Koch*: Interview mit KNA. Erschienen unter dem Titel „Dialog mit Protestanten so wichtig wie mit Orthodoxie“, in: KNA-ÖKI Nr. 51–52/2010 (21. Dezember 2010), 12–14, hier 14.

Die Meinungen zu dieser Frage sind kontrovers.

2. Eine Frage mit Geschichte

Zwei evangelisch-lutherische Theologen haben bereits vor geraumer Zeit die Anregung formuliert, die erreichten Konvergenzen in der Eucharistie- und Abendmahlslehre zu sichten: Harding Meyer¹⁰ und Gunter Wenz¹¹. Mit diesen Veröffentlichungen beider Theologen liegen bereits Textentwürfe vor, die der derzeitige Catholica-Beauftragte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD), Landesbischof Friedrich Weber (Braunschweig), mit hoher Wertschätzung wahrgenommen hat. Im Januar 2011 formulierte Landesbischof Weber anlässlich einer Reise der Kirchenleitung der VELKD auf den Spuren von Martin Luther nach Mailand und Rom erneut eine Option, die er im November 2010 – angeregt durch die Beiträge der soeben genannten evangelischen Theologen – in seinem Bericht vor der 11. Generalsynode der VELKD¹² bereits eingebracht hatte: „Aus lutherischer Sicht ist es an der Zeit, einen Prozess zu einer Gemeinsamen Erklärung zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie in Gang zu setzen – analog der Gemeinsa-

¹⁰ Vgl. *Harding Meyer*: „...genuinam atque integram substantiam Mysterii eucharistici non servasse...“? Plädoyer für eine gemeinsame Erklärung zum Verständnis des Herrenmahls. In: *Peter Walter* u. a. (Hg.): Kirche in ökumenischer Perspektive. Kardinal Walter Kasper zum 70. Geburtstag, Freiburg – Basel – Wien 2003, 405–416; *ders.*: Plädoyer für eine evangelisch/katholische „In via“ – Erklärung“ zum Verständnis des Herrenmahls, in: *ders.*: Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie, Bd. 3, Frankfurt a. M./Paderborn 2009, 145–159.

¹¹ *Gunther Wenz*: Skizze des Entwurfs einer Gemeinsamen Erklärung zur Lehre vom Herrenmahl, in: epd-Dokumentation Nr. 20/2010, 32–38.

¹² Vgl. *Friedrich Weber*: „... damit ihr Glauben und Hoffnung zu Gott habt“. Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD der 11. Generalsynode auf ihrer 3. Tagung in Hannover am 6.11.2010 vorgelegt, dort Abschnitt 2.1. Wörtlich heißt es darin: „Ein Hauptproblem solch einer Gemeinsamen Erklärung oder eines In-Via-Textes ist sicherlich, dass die Lehre vom Herrenmahl in engem Sachbezug zur Ekklesiologie und zur Amtstheorie steht, von der sie sich nicht isolieren lässt. Die zwischen unseren Kirchen bisher ungelösten Differenzen in der Lehre von der Kirche und vom kirchlichen Amt wirken sich entsprechend auch auf Theorie und Praxis des Herrenmahls aus. Dennoch wäre eine gemeinsame Erklärung zum Abendmahl weder in theoretischer noch in praktischer Hinsicht überflüssig und vergeblich. (...) Für das öffentliche Bewusstsein von Kirche und Gesellschaft wäre es m. E. von erheblicher Bedeutung, verbindlich zu erfahren, dass in den dogmatischen Fragen der Abendmahlslehre im engeren Sinn ein differenzierter Konsens besteht. (...) Letztlich müssen solche Gespräche um eine Gemeinsame Erklärung und substantielle Fortschritte im Vollzug auf Weltebene angesiedelt sein, also zwischen dem Lutherischen Weltbund und Rom, so wie auch schon die entsprechende Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Ich gebe jedoch zu, dass ich eher skeptisch bin, ob im Moment ein solcher Prozess auf Weltebene unmittelbar möglich wäre. Es ist nicht zu sehen, dass für Rom im Moment Spielräume denkbar sind, die auch einen Fortschritt im Vollzug ermöglichen. Doch das darf uns nicht daran hindern, auf nationaler Ebene intensiv und gedul-

men Erklärung zur Rechtfertigung.“¹³

3. Eine Frage in Kontexten

Die offene Frage hinsichtlich der ökumenischen Bedeutung einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ in der gegenwärtigen Dialogsituation steht in größeren Zusammenhängen. Nach mehr als einem Jahrhundert an intensiver theologischer Arbeit sind Ergebnisse zu präsentieren. Viele Stimmen in der Gemeinschaft der Getauften sprechen sich gegenwärtig dafür aus, die in den ökumenischen Dialogen in einzelnen Themenkreisen bereits erreichten Erkenntnisse in einer Zusammenschau zu sichten und in leicht zugänglicher Gestalt einer theologisch interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Wie methodisch innovativ in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“¹⁴ geschehen, zielt ein solches Vorgehen die Erleichterung der Rezeption komplexer Vorgänge und Sachverhalte an. Durch die rückblickend auf die Dialoggeschichte erfolgende kritische Sichtung der Ergebnisse lassen sich zudem die Desiderate in künftigen Gesprächsprozessen deutlicher bestimmen. Ökumenische Gremien wie beispielhaft „Faith and Order“ (F&O) in dem Dokument „The Nature and Mission of the Church. A Stage on the Way to a Common Statement“ (NMCh)¹⁵ sind in jüngerer Zeit dazu übergegangen, die Ergebnisse der Gespräche konzentriert nachzuzeichnen und daran sich anschließende offene Fragen zu stellen. Konfessionell geprägte Institutionen und Einzelpersonlichkeiten ernten den Ertrag der in den letzten Jahrzehnten gereiften

dig weiterzuarbeiten. Auch der GER gingen lange Vorarbeiten auf verschiedenen nationalen Ebenen voraus. Wir müssen bereit sein, wenn die Zeit reif ist.“

¹³ *Ders.*: Ökumenische Lage und missionarische Herausforderung. Vortrag in Mailand anlässlich einer Dialogveranstaltung des Ökumenischen Kirchenrats im Mailand im Rahmen der Reise der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) nach Mailand und Rom (20.–25.1.2011), in: epd-Dokumentation Nr. 8/2011, 14. Konkret formuliert Weber seine Erwartungen so: „Eine solche Gemeinsame Erklärung zum Abendmahl könnte zeigen: Der Streit um die gegenseitigen Verurteilungen in der Frage um die Darreichung in beiderlei Gestalt, also Brot und Kelch, ist durch die Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils und durch Grundsatzüberlegungen zum stiftungsgemäßen Gebrauch des Herrenmahls im Wesentlichen behoben. Auch in der Frage der wirklichen Gegenwart Jesu Christi, der sich in der Kraft des göttlichen Geistes unter Brot und Wein zum Empfang darbietet, ist ebenso grundsätzliche Übereinstimmung erzielt wie in der Messopferfrage“ (ebd.).

¹⁴ Siehe oben Anm. 5.

¹⁵ The Nature and Mission of the Church. A Stage on the Way to a Common Statement, Genf 2005 (F&O-Paper 198). Bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 im südkoreanischen Busan ist vorgesehen, einen weiteren Schritt im Blick auf die Formulierung eines gemeinsamen christlichen Kirchenverständnisses zu tun.

Früchte der ökumenischen Gespräche – so kürzlich geschehen in der Studie „Harvesting the Fruits“¹⁶, in der aus römisch-katholischer Sicht die mit vier reformatorischen Traditionen (lutherisch, reformiert, anglikanisch und methodistisch) inzwischen erlangten Verständigungen in wesentlichen kontroversen Themenbereichen dokumentiert werden. All diese Bemühungen verstehen sich als Schritte auf dem Weg hin zu dem Ziel, der sichtbaren Einheit der Kirche näher zu kommen, die als Zielgestalt – jenseits aller offenen Fragen bezüglich des inhaltlichen Verständnisses von „sichtbarer Einheit“ – noch immer anvisiert ist. Unbestritten erscheint dabei, dass die eucharistische Gemeinschaft der Getauften mit dieser Zielbestimmung wesentlich verbunden ist.

II. Antworten auf die Frage

Was spricht für und was spricht gegen den Versuch, eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“ in ökumenischen Gremien zu erarbeiten? In einer Zwischenüberlegung möchte ich die mir diesbezüglich vertrauten Argumentationen erinnern. Im Hintergrund der folgenden Darstellung stehen die in großer Offenheit kontrovers geführten Gespräche im „Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen“ (ÖAK)¹⁷ bei den Jahrestagungen 2008 bis 2012. Dabei stand – mit größerer und geringer Intensität angesichts anderer Projekte¹⁸ – die Entscheidung zur Debatte, ob ein solches Vorhaben Gegenstand der weiteren Beratungen im ÖAK sein sollte.

¹⁶ Vgl. *Walter Kasper: Harvesting the Fruits. Basic Aspects of Christian Faith in Ecumenical Dialogue*, London/New York 2009; inzwischen liegt der Text auch in deutscher Übersetzung vor: vgl. *ders.: Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialog*, Paderborn/Leipzig 2011.

¹⁷ Vgl. zur Geschichte dieses Ökumenischen Arbeitskreises: *Dorothea Sattler*: Art. „Ökumenischer Arbeitskreis“, in: *LThK*³ 7 (1998) 1030 (Lit.).

¹⁸ Nach Abschluss einer mehrjährigen Studienarbeit zur Frage der Apostolischen Sukzession (vgl. *Theodor Schneider/Gunther Wenz* [Hg.]: *Das Kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 1, Freiburg/Göttingen 2002; *Dorothea Sattler/Gunther Wenz* [Hg.]: *Das Kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 2 u. 3, Freiburg/Göttingen 2006 u. 2008) hat der ÖAK drei Projekte anvisiert: die zunächst abgeschlossenen Überlegungen zur Frage der universalen Bedeutung des in Christus Jesus begründeten Heils (vgl. *Dorothea Sattler/Völker Leppin* [Hg.]: *Heil für alle? Ökumenische Reflexionen*, Freiburg/Göttingen 2012) sowie eine ökumenische Betrachtung des Reformationsereignisses in historischer und systematisch-theologischer Perspektive vor dem Hintergrund des Reformationsgedächtnisses 2017 (erscheint voraussichtlich 2013, hg. von *Völker Leppin und Dorothea Sattler*).

1. Was spricht für eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“?

(1) Es gibt einen reichhaltigen Befund ökumenischer Konvergenzen in wichtigen inhaltlichen Aspekten der Theologie des Abendmahls und der Eucharistie,¹⁹ die einer größeren interessierten Öffentlichkeit noch unbekannt sind. Vielfach erscheinen insbesondere die Kontroversen über den „Opfercharakter“ von Abendmahl und Eucharistie sowie die differenten Vorstellungen von der „realen Gegenwart“ Jesu Christi im Geschehen der Abendmahlsliturgie oder der eucharistischen Feier immer noch als bisher ökumenisch nicht geklärt. Wenig bekannt ist, welche ökumenischen Annäherungen gerade in diesen Themen erzielt werden konnten.

(2) Noch immer herrscht der Eindruck vor, die noch nicht gegebene Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft sei in Differenzen im theologischen Verständnis dieser sakramentalen Feier begründet; der Zusammenhang dieser Thematik mit der Kirchen- und Ämterlehre ist weithin unvertraut. Die gesamte Dramatik der noch nicht bestehenden Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft wird erst bewusst, wenn man die noch offenen Fragen im Blick auf das Kirchen- und Ämterverständnis mit konkretem Bezug auf die eucharistische Feier bedenkt.

(3) Die literarische Gattung einer „Gemeinsamen Erklärung“ nötigt zu einer knappen Darstellungsform, die es ermöglichen wird, eine breite Rezeption der Erkenntnisse zu erreichen. Folgeschriften werden entstehen, die auch auf Gemeindeebene das Thema Eucharistie und Abendmahl ins Gespräch bringen. Es ist von hohem Wert, wenn Gemeindemitglieder sich vor Ort in ökumenischer Verbundenheit über ihr Eucharistie- und Abendmahlsverständnis austauschen. Ein solches Geschehen der ökumenischen Bildung bedarf einer Anregung auf theologischem Niveau und mit kirchenamtlicher Autorität.

(4) Die Sichtung des Ertrags der bisherigen ökumenischen Dialoge kann als eine Bündelung der Gesprächsergebnisse verstanden werden, auf der aufbauend weitere Studienprojekte zu planen sind. Desiderate werden erkannt und in gemeinsamen Überlegungen als Aufgabenstellung für die Zukunft konzipiert. Vielen Mitgliedern in den gegenwärtigen ökumenischen Gremien sind die von vorausgehenden Generationen erreichten Konvergenzen nicht bekannt oder nicht immer präsent. Es macht ange-

¹⁹ Vgl. Ökumenisch sensibel Abendmahl und Eucharistie feiern, in: *Damit sie alle eins seien. Materialheft Konfessionelle Gottesdienste am Samstagabend*, hg. vom 2. *Ökumenischen Kirchentag München 2010 e.V.*, München 2010, 5–12, bes. 7–11.

sichts der abnehmenden personellen und finanziellen Ressourcen keinerlei Sinn, in jeder Generation immer wieder neu ökumenische Studienarbeiten zur Eucharistie- und Abendmahlslehre in biblischer, historischer und systematisch-theologischer Perspektive anzustrengen, weil diese in ausreichender Qualität bereits vorliegen.

(5) Es gibt bereits viele Einzelstudien zu Aspekten der Eucharistie- und Abendmahlslehre mit namentlich gekennzeichnete Autorität einzelner oder auch in Verantwortung von Dialogkommissionen. Eine kirchenamtliche Zustimmung zur Sichtung der Dialogergebnisse hat jedoch eine andere formale Qualität: Hintergründig wird dadurch die auch kirchenoffizielle Zielsetzung erkennbar, die eucharistische Gemeinschaft der Kirchen erreichen zu wollen.

2. Was spricht gegen eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“?

(1) Gemeinsame Erklärungen mit kirchenamtlichem Charakter unterliegen leicht der Versuchung, Ergebnisse zu erzielen, die den Wünschen der Auftraggeber entsprechen. Die noch bestehenden Differenzen insbesondere in der Praxis der Feier von Abendmahl und Eucharistie werden dann den theologischen Vorgaben gedanklich und methodisch untergeordnet. Die von den Gemeinden gelebten Feiern von Eucharistie und Abendmahl selbst sind nicht Gegenstand der Gespräche. An die Stelle eines solchen empirisch verifizierbaren Zugangs tritt eine fachlich versierte und zugleich wirklichkeitsferne theologische Debatte mit ökumenischer Absicht. Anders als bei der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ sind bei der Thematik Eucharistie- und Abendmahl konkrete pastorale Fragen auf der Handlungsebene involviert.

(2) Es ist nicht auszuschließen, dass die gegenwärtigen Mitglieder der ökumenischen Gremien der Erklärung von Konvergenzen nicht zustimmen können, die früher (scheinbar) erreicht wurden. Neue Studien zur Eucharistie- und Abendmahlslehre sind daher erforderlich. In jeder Zeit muss jedes theologische Gewissen frei sein, in eigener Verantwortung theologische Positionen zu vertreten oder ihnen zu widersprechen.

(3) Die konfessionellen Lehrtraditionen im Blick auf das Verständnis von Kirche und Amt sind angesichts der in jüngerer Zeit veröffentlichten

²⁰ Vgl. *Wilhelm Hüffmeier* (Hg.): Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit/The Church of Jesus Christ. The Contribution of the Reformation towards Ecumenical Dialogue on Church Unity, Frankfurt 1995 (Leuenberger Texte 1); *ders.* (Hg.): Sakramente, Amt, Ordination/Sacraments,

kirchenamtlichen Dokumente²⁰ sowohl von römisch-katholischer Seite als auch von evangelischer Seite in einem so hohen Maße kontrovers, dass keinerlei Aussicht auf eine Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft in naher Zukunft besteht. Eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“ be- stärkte vor diesem Hintergrund eine Hoffnung von Menschen, die diese am Ende umso enttäuschter zurücklassen müsste.

(4) Solange keinerlei kirchenamtliche Rezeption von römisch-katholischer Seite im Blick auf die in den ökumenischen Dialogen gewonnenen Erkenntnisse über die Apostolizität der Kirche und ihrer Ämter wahrnehmbar ist,²¹ ist auch nicht anzunehmen, dass es im Blick auf die Eucharistie- und Abendmahlslehren anders sein wird. Es gibt eine sinkende Frustrations- toleranz in ökumenischen Gremien im Hinblick auf die Vergeblichkeit der eigenen Bemühungen in dem immer auch zeitlich begrenzten Rahmen der eigenen Lebenszeit.

3. Eigene Positionierung im Für und Wider

Im Wissen um das hier skizzierte Für und Wider habe ich mich selbst als wissenschaftliche Leiterin des Ökumenischen Arbeitskreises von römisch-katholischer Seite mehrfach – auch öffentlich bei Kirchentagen – für das Projekt ausgesprochen, Vorarbeiten zu einer später irgendwann einmal kirchenamtlich zu unterzeichnenden „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ zu leisten. Folgende Gesichtspunkte erscheinen mir dabei – über die hinaus, die ich hier oben bereits – für das Projekt sprechend – beschrieben habe – wichtig:

(1) Es gibt Zeiten in der ökumenischen Bewegung, da gilt es für die gegenwärtigen Gremien in Verantwortung auch für die künftigen zu leben. Niemand von uns weiß, welche personellen und finanziellen Ressourcen in Zukunft noch zur Verfügung stehen, um mit jener wissenschaftlichen Sorgfalt die theologischen Studien abzuschließen, die bis heute auf Weltebene noch finanzierbar sind. Es ist eine Gabe an die kommenden Generationen,

Ministry, Ordination, Frankfurt 1995; Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung DOMINUS IESUS. Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche (6. August 2000), Bonn 2008 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 148).

²¹ Kongregation für die Glaubenslehre: Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche (29. Juni 2007), Bonn 2008 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 148).

Wissen zu generieren – auch in kondensierter Form.

(2) Auch wenn die einzelnen Themenaspekte, die in einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ zu besprechen sein werden, nicht zu einem umfassenden Konsens in allen Fragen führen, so kann doch die Darstellung mancher Detailfragen auf einer geistlichen Ebene in eine Nachdenklichkeit führen, die auch konkrete Handlungskonsequenzen hat: Es gibt insbesondere in der Feier von Eucharistie und Abendmahl in allen Konfessionen überlieferte Praktiken, die fortgeführt werden, ohne dass dabei eine ökumenische Sensibilität zu erkennen ist. Diese Beobachtung trifft auf jede Konfession zu: Wie wird der Zusammenhang zwischen Wortverkündigung und eucharistischer Mahlfeier in den Gottesdiensten erkennbar? Sind es die stiftungsgemäßen Formen des Mahls mit Brot und Wein, die allen in der Gemeinde offen stehen? Was geschieht mit den so genannten übrig gebliebenen Mahlgaben am Ende der liturgischen Feier? Wird die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen im eucharistischen Geschehen im Gedächtnis der Toten erfahrbar? Das Nachdenken über die Feier von Abendmahl und Eucharistie, die in allen Konfessionen von hoher Bedeutung ist, initiiert eine geistliche Besinnung, die aus meiner Sicht jenseits der Frage nach einer ökumenischen Vereinbarung über die eucharistische Gemeinschaft von Bedeutung bleibt.

III. Eine mögliche Konzeption bei bejahter Antwort

Bei den Jahrestagungen 2011 und 2012 des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK) ist eine von mir erstellte Vorlage für eine thematische und methodische Konzeption zu einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ in ihren Grundzügen zur Kenntnis genommen worden. Angesichts der noch offenen Frage, wie der ÖAK in Zukunft mit der Abendmahlsthematik umgehen wird, sind weitere engagierte Stellungnahmen zu diesen Vorüberlegungen aus meiner Sicht wünschenswert.

1. Thematische und methodische Vorüberlegungen

In Analogie zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“²² liegt es nahe, auch bei einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ zunächst an die Geschichte der ökumenischen Dialoge zwischen der

²² Siehe oben Anm. 5.

Römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchentraditionen zu erinnern. In diesem Zusammenhang ist es bei der Abendmahlsthematik in der Sache ohne Zweifel erforderlich, sowohl die Gespräche mit der lutherischen als auch mit der reformierten Theologie zu berücksichtigen. Der Begriff „Herrenmahl“ greift eine Wortwahl auf, die in einem 1978 abgeschlossenen lutherisch/römisch-katholischen Dialog²³ bewusst verwendet wurde, um die konfessionell geprägten Bezeichnungen „Eucharistie“ sowie „Abendmahl“ zu vermeiden und zudem einen christologischen Akzent zu setzen: In dieser liturgischen Feier geht es um das lebendige Gedächtnis des einen Herrn Jesus Christus.

Inhaltlich sollte sich nach der Sichtung der erreichten ökumenischen Konvergenzen in der biblischen (alt- wie neutestamentlichen) Begründung sowie der historischen Entwicklungen in den Eucharistie- und Abendmahllehren ein längerer Abschnitt anschließen, in dem bezogen auf einzelne Themenaspekte jeweils ein differenzierter Konsens beschrieben wird: (1) Abendmahl und Eucharistie – ein Opfer?; (2) Sündenvergebung in der Feier des Herrenmahls; (3) Gegenwart Jesu Christi in der Feier des Herrenmahls; (4) Wesen und Bestimmung der Mahlgaben im Anschluss an die Feier des Herrenmahls; (5) Stiftungsgemäße Feier des Herrenmahls (auch) mit dem Gemeinschaftsbecher; (6) Gedächtnis der Toten in der Feier des Herrenmahls; (7) Amt und Herrenmahl; (8) Kirchengemeinschaft und eucharistische Mahlgemeinschaft. Am Ende einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ wird es wichtig sein, auf die Bedeutung und die Grenzen einer solchen Bemühung aufmerksam zu machen. Dabei könnten auch die Konsequenzen auf der Handlungsebene mit neuer ökumenischer Sensibilität bedacht werden.

Methodisch legt es sich nahe, der Spur zu folgen, die in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ aufgenommen wurde: die Beschreibung eines differenzierten Konsenses – ein Vorgehen, das in der ökumenischen Hermeneutik gewiss nicht unumstritten ist.²⁴ Mit dem Begriff

²³ Das Herrenmahl. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-Lutherischen Kommission (1978), in: *Harding Meyer* u. a. (Hg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. 1, Frankfurt a. M./Paderborn 1983, 271–295.

²⁴ Zur Diskussion um die Methode des „differenzierten Konsenses“ vgl. *Harding Meyer*: *Die Struktur ökumenischer Konsense*, in: *ders.*: *Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie*, Bd. 1, Frankfurt a. M./Paderborn 1998, 60–74 (Erstveröffentlichung 1996); *ders.*: *Zur Bedeutung und Tragweite der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“*, in: *ders.*: *Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie*, Bd. 2, Frankfurt a. M./Paderborn 2000, 155–189; *ders.*: *Ökumenischer Konsens als „differenzierter Konsens“*. Die Prägung einer Formel. Ursprung und Intention, in: *ders.*: *Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie*,

„differenzierter Konsens“ ist eine Bemühung um die Formulierung eines ökumenischen Konsenses gemeint, die zugleich nicht ausschließt, dass es konfessionell geprägte Wahrnehmungen dieses Konsenses gibt, die zum Anlass werden, angesichts früherer Kontroversen auf weiterhin bestehende Gefahren aufmerksam zu machen oder auch Bestärkungen angesichts der eigenen Tradition vorzunehmen.

2. Ausführungen zu einem exemplarischen Aspekt der ökumenischen Abendmahlslehre

Ich wähle an dieser Stelle eine Fragestellung, bei der sich nach meiner Wahrnehmung beispielhaft erfüllen kann, was ich als Hoffnung oben beschrieben habe: eine neue Nachdenklichkeit in der konkreten Betrachtung der Feier von Eucharistie und Abendmahl, ohne dabei anzunehmen, dass sich alle Fragen des Kirchen- und Amtsverständnisses in näherer Zukunft einmütig besprechen lassen. Die Frage nach der stiftungsgemäßen Form der eucharistischen Mahlfeier mit Brot und Wein eignet sich dazu aus meiner Sicht. Es bedarf einer Sensibilisierung für die Thematik (1); eine solche kann (auch) durch Hinweise auf die Traditionsgeschichte erreicht werden (2); Hinweise auf den Umgang mit der Thematik in jüngerer Zeit führen zu einer ökumenischen Konvergenz mit pastoralliturgischer Handlungsrelevanz (3). Die Frage nach dem „Laienkkelch“ bzw. nach dem „Kelchentzug“ ließe sich in einer künftigen „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ näherungsweise so darstellen:

(1) Die Kontroverse um die Stiftungsgemäßheit der Feier des Herrenmahls konzentrierte sich im 16. Jahrhundert auf die Frage, welche Aufnahme die biblische Weisung, „Trinkt alle daraus“, zu finden hat. Der „Laienkkelch“ (Teilhabe der gesamten zur Feier des Herrenmahls versammelten gläubigen Gemeinschaft nicht nur am gebrochenen Brot sondern auch an dem einen Becher) war bereits in der vorreformatorischen Zeit ein die eigene Identität stiftendes Kennzeichen reformwilliger Kreise in der Kirche (Böhmische Brüder, Hussiten, John Wyclif), die ihre Forderung nach einer ursprungstreu gestalt der eucharistischen Feier mit der Absage an eine kirchliche Praxis und Lehre verbanden, die erst in nachapostolischer Zeit entstand. Am Beispiel des „Kelchentzugs“ wurden in der Traditionsge-

Bd. 3, Frankfurt a. M./Paderborn 2009, 41–62 (Erstveröffentlichung 2000); *Harald Wagner* (Hg.): *Einheit – aber wie? Zur Tragfähigkeit der ökumenischen Formel vom „differenzierten Konsens“*, Freiburg – Basel – Wien 2000; *Wolfgang Thönissen*: *Dogma und Symbol. Eine ökumenische Hermeneutik*, Freiburg – Basel – Wien 2008, 227–253.

schichte Grundfragen der Ekklesiologie besprochen, die weit über die konkrete Fragestellung hinausweisen. Die polemisch als „Utraquisten“ (von *utraque* – beide) bezeichneten Reformgruppen waren Vorläufer der Reformatoren im 16. Jahrhundert, die sich der Thematik erneut annahmten. Im Hintergrund des Streits um den Laienkelch standen auch im 16. Jahrhundert grundlegende Fragen der Ekklesiologie, da sich aus Sicht der Reformatoren die kirchliche Traditionsbildung hier über das biblisch bezeugte Stiftungshandeln Jesu selbst stellte und eine Unterscheidung zwischen den durch die Taufe dem Allgemeinen Priestertum angehörigen Gläubigen und den Priestern einföhrte, die dem Wesen des eucharistischen Sakraments fremd ist. In den lutherischen Bekenntnisschriften (vgl. *Confessio Augustana* 22; *Apologie zur Confessio Augustana* 22) wird die Frage des Laienkelchs ausführlich behandelt. Die Ausschussverhandlungen nach dem Augsburger Reichstag 1530/31 scheiterten am Ende an dem nicht erreichbaren Ergebnis, den Laienkelch als liturgische Regelgestalt vorzusehen.

Das Konzil von Konstanz verteidigte 1415 den in der Tradition entstandenen Brauch, den Laien in der Feier der Eucharistie nur das Brot zu reichen, als vernünftig, von der kirchlichen Autorität im Rahmen ihrer Zuständigkeit angeordnet und daher von allen weltweit zu achten (vgl. Denzinger-Hünemann [DH] 1198–1200). Verurteilt wird die Behauptung, dass nur unter beiden Gestalten angemessen Eucharistie gefeiert werden könne, vielmehr sei „der Leib und das Blut Christi vollständig sowohl unter der Gestalt des Brotes als auch unter der Gestalt des Weines wahrhaft enthalten“ (DH 1199). Das Konzil von Trient hat sich 1562 intensiv mit der Thematik befasst (vgl. DH 1725–1734; 1760), die bereits bekannte Argumentation bekräftigt (Zurückweisung der Forderung nach einer notwendig mit beiden Gestalten Brot und Wein gefeierten Eucharistie nach göttlichem Recht; Verteidigung der Vollmacht der kirchlichen Autorität, die eucharistische Feierform festzulegen; Empfang des ganzen Christus unter jeder der beiden Gestalten) und angesichts der erkennbar kirchenpolitischen Dimension der Thematik die Entscheidung der päpstlichen Autorität übertragen. 1564 gewährte Papst Pius IV. ein regional begrenztes Kelchindult, das umstritten blieb, weil die Gewährung des Laienkelchs als Identitätskennzeichen für die reformatorische Tradition galt und Verwirrung bei den römisch-katholischen Gläubigen über ihre konfessionelle Zugehörigkeit auslöste. Das 2. Vatikanische Konzil stellt es in das Ermessen der Bischöfe, in besonderen Situationen auch Laien die Kommunion unter beiden Gestalten zu gewähren.²⁵ Die nach dem Konzil mehrfach aktualisierte

²⁵ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* (SC), Nr. 55.

„Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch“ (erste Fassung von 1969) erklärt die Kelchkommunion auch der Gläubigen in bestimmten Situationen als eine wünschenswerte Praxis, durch die „die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar“²⁶ wird. In jüngeren Dokumenten wird die Feier der Eucharistie im Kontext der Erwachsenentaufe als erstes Beispiel für eine Situation genannt, in der der Laienkelch gereicht werden sollte. Insgesamt lässt sich eine Weitung des Blicks von der Bevorzugung eines kirchlichen Stands (des Klerus) hin zur Öffnung auf die gesamte Gemeinde den Richtlinien entnehmen.

(2) Eine ökumenische Verständigung über den Laienkelch war auf der Grundlage der biblischen Zeugnisse bereits im 16. Jahrhundert möglich. Hohes Konfliktpotential bekommt die Thematik erst im Zusammenhang ekklesiologischer und amtstheologischer Fragestellungen. Bereits im 16. Jahrhundert bestand zwischen evangelischen und römisch-katholischen Theologen Einigkeit in der Auffassung, dass in der Feier der Eucharistie durch die Teilhabe an dem einen gebrochenen Brot und an dem einen Kelch stiftungsgemäß und sinnenfällig die in Christus Jesus in Zeit und Geschichte erwirkte und im Heiligen Geist beständig gegenwärtige Versöhnung mit Gott sakramental verkündigt wird. Zwar ist auch nach evangelischer Auffassung in der Brotkommunion allein der gesamte Leib Christi gegenwärtig, doch ist die zeichenhafte Darstellung dieser erlösenden Gemeinschaft in der Kelchkommunion eine den Willen Jesu Christi achtende Verstärkung der Ausdruckskraft der eucharistischen Mahlhandlung. Die Teilhabe der amtlichen Vorsteher sowie der gesamten Gemeinde an dem einen eucharistischen Kelch bringt die Verbundenheit aller Getauften mit Jesus Christus zum Ausdruck. In vielen römisch-katholischen Gemeinden ist die Kelchkommunion aller Gläubigen inzwischen in werktäglichen und sonntäglichen Eucharistiefiern vertraut. Vor allem am Gründonnerstag ist sie weithin allgemein üblich. Die nicht selten benannte Schwierigkeit, das erforderliche Maß des Weines nicht im Voraus bestimmen zu können, besteht in vielen Gemeinden angesichts der recht stabilen Zahl der Kommunikanten kaum noch. Sie lässt sich zudem durch die Praxis des Eintauchens des Brotes in den Kelch mindern. Gewiss wird durch diese verbreitete Gestalt der Kelchkommunion die auf Jesus Christus selbst zurückgehende Aufforderung, aus dem einen Kelch zu trinken, als Leitbild für die Gestaltung der Liturgie weniger deutlich. Auf evangelischer Seite werden vor allem hygienisch motivierte Einwände gegen die Kelchkommunion vorgetra-

²⁶ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, hier Nr. 56 h; vgl. ausführlich ebd., Nr. 240–252.

gen. Viele Gemeinden füllen daher kleine Kelche aus dem einen Kelch und ermöglichen auf diese Weise das Trinken des Weines. Im Blick auf den theologischen Sinngehalt der eucharistischen Feiergestalt wäre es wichtig, das Zeichen des Gemeinschaftskelches zumindest näherungsweise zu bewahren.

(3) (a) *Gemeinsam* streben die Römisch-katholische Kirche und die reformatorischen Kirchen in der theologischen Lehre und der liturgischen Praxis eine stiftungsgemäße Feier des Herrenmahls an. Die eucharistische Kommunion mit den beiden Mahlgaben Brot und Wein (*communio sub utraque*) ist jene Form des eucharistischen Mahls, die nach der neutestamentlichen Abendmahlsüberlieferung der Intention Jesu Christi entspricht. Beide Mahlgesten (Brotbrechen und Becherkreisen) bringen sinnhaft die in Jesus Christus von Gott gewirkte Versöhnung erfahrbar zur Darstellung. Es handelt sich um eine symbolische Doppelgeste, bei der die jeweiligen Zeichenhandlungen sich in ihrem Sinngehalt nicht additiv ergänzen, beide Mahlformen vielmehr die eine Glaubenswirklichkeit auf zwei Weisen sich wechselseitig bestärkend erfahren lassen. Vor diesem Hintergrund kennen beide konfessionellen Traditionen Ausnahmesituationen, in denen (auch unter Aufnahme der biblischen Rede vom Brotbrechen in Apg 2,42–47) die Feier des Herrenmahls allein mit der eucharistischen Mahlgabe des Brotes theologisch zu vertreten und pastoral angemessen ist.

(b) Die *reformatorischen Kirchen* halten aus schrifthermeneutischen und ekklesiologischen Gründen prinzipiell an der Feier des Abendmahls unter den Gestalten von Brot und Wein (oder Traubensaft) als Regelgestalt fest: Diese liturgische Praxis nimmt die beiden Deutungsworte Jesu beim Abendmahl auf, an die jede kirchliche Traditionsbildung normativ zurückgebunden ist, und sie vermeidet das Missverständnis, die amtlichen Vorsteher/innen in der Feier des Herrenmahls seien nicht in gleicher Weise empfangende und beschenkte von Gottes eucharistischen Gaben wie die gesamte zur Feier des Herrenmahls versammelte Gemeinschaft der Getauften ebenfalls. (c) Die *Römisch-katholische Kirche* stimmt der Wertschätzung einer liturgischen Praxis der Feier des Herrenmahls mit beiden Gestalten von Brot und Wein im Sinne des 2. Vatikanischen Konzils zu. Sie ist darum bemüht, sich durch eine verstärkte Einübung der Gemeinden (als Regelgestalt zumeist an Gründonnerstag und in kleineren Gemeinschaften an Wochentagen heute bereits sehr verbreitet) einen vertrauten Umgang mit dieser Feiergestalt zu ermöglichen, die im Bewusstsein vieler Gemeindeglieder noch immer als Kennzeichen reformatorischer Identität gilt. Die Teilhabe allein des Priesters an der Kelchkommunion wird heute vielfach dadurch vermieden, dass Personen, die mitverantwortliche Dienste in

der Liturgie übernommen haben, ebenfalls der Kelch gereicht wird. Besondere Planung und Sorgfalt sind aus römisch-katholischer Sicht im Hinblick auf praktische Fragen in der liturgischen Feier zu richten (Einschätzung der Zahl der Kommunizierenden; Ehrfurcht vor der eucharistischen Gabe des Weins).

IV. Die weitere Suche nach einer einmütigen Antwort auf die offene Frage

Kann die beispielhaft ausgeführte Textgestalt eines kleinen Ausschnitts aus einer möglichen „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“ die argumentative Basis anstehender Entscheidungen über die realistischen Zielsetzungen eines solches Projekts festigen? Es gibt gewiss gewichtigere inhaltlich offene ökumenische Fragen als die Thematik des Laienkelchs bzw. des Kelchentzugs. Gleichwohl zeigt sich in diesem Zusammenhang exemplarisch, wie eng verbunden in der Abendmahlsfrage Lehre und Praxis sind. Schwierig zu beurteilen ist, in welcher Trägerschaft und mit welcher Zielsetzung es im spezifischen Kontext der Eucharistietheologie opportun ist, in näherer Zukunft die bereits erreichten Konvergenzen zu sichten und veröffentlichen.

1. Beteiligte an einer ökumenischen Suchbewegung

Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist aus dem bilateralen lutherisch/römisch-katholischen Dialog auf Weltebene erwachsen. Ein umfassender synodaler Konsultationsprozess fand insbesondere im lutherischen Rezeptionsraum auf der Grundlage eines mehrfach redigierten Textentwurfs einer berufenen Kommission statt; weltweit haben zahlreiche Synoden das Thema beraten.²⁷ Das Verfahren schien bei aller Irritation in den einzelnen Phasen der Beratung geklärt. Im Blick auf die Thematik Eucharistie und Abendmahl gibt es bisher weder eine Absichtserklärung auf internationaler Ebene noch gar eine berufene Kommission. Eine solche Erwartung ist auch kaum zu erheben, da es auf evangelischer Seite im internationalen Kontext kein Gremium gibt, das im Blick auf die

²⁷ Vgl. Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Dokumentation des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses, hg. von *Friedrich Hauschildt* in Beratung mit dem Lutherischen Weltbund und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen in Zusammenarbeit mit *Udo Hahn* und *Andreas Siemens*, Göttingen 2010.

Theologie des Abendmahls die lutherischen und die reformierten Anliegen miteinander verbindet. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene die Verständigungen innerhalb der „Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa“ (GEKE). Eine thematische Ausrichtung auf die Abendmahlsfrage im inhaltlichen Sinn liegt hier noch nicht vor. In den Gesprächen zwischen der GEKE und der Anglikanischen Kirchengemeinschaft war die Frage nach der Apostolischen Sukzession im Amt deutlicher im Blick als die Abendmahlsthematik, die immer dann bereits geklärt scheint, wenn eucharistische Gastfreundschaft gewährt wird. Ist es so? Bedarf es dann keiner weiteren Überlegungen mehr, wie die eucharistische Feier in theologischer Hinsicht zu verstehen sei?

Bei der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ gab es zwei auf Weltebene präsente Institutionen – den Lutherischen Weltbund und den Päpstlichen Rat für die Förderung der Einheit der Christen –, die sich dem gemeinsamen Anliegen angenommen haben. Diese Situation besteht im Blick auf die Abendmahlsthematik nicht. Die Lage ist komplexer: Lutherische und reformierte Lehrtraditionen haben auf Weltebene noch keine Konvergenz im Verständnis des Abendmahls. Wäre es bei dieser Thematik nicht angemessen, von Beginn an bereits die anglikanischen und die methodistischen Anliegen zu berücksichtigen? Gibt es nicht auch eine Möglichkeit, bei dieser Themenstellung die Stimme der Orthodoxie zu hören? Wer könnte diesen Anliegen Gehör verschaffen? Faith and Order hat eine in der eigenen Geschichte nicht zuletzt aufgrund der Lima-Konvergenz-Erklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt²⁸ gegebene Nähe zu dem Anliegen einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“.

2. Wege und Ziel

Welche Wege führen zu welchem Ziel? Es gibt wohl keine alle Zweifel behebende Antwort auf diese Frage. Sie soll als eine offene hier auch am Ende stehen bleiben. Bei der Thematik „Eucharistie und Abendmahl“ sind – anders als bei der Rechtfertigungslehre – Konvergenzen auch deshalb so schwer zu erreichen, weil über Jahrhunderte vertraute liturgische Traditionen zunächst einmal einander vertraut gemacht werden müssen. Die konfessionelle Trennung der eucharistischen Gemeinschaften hat auch

²⁸ Vgl. Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, in: *Harding Meyer* u. a. (Hg.): *Dokumente wachsender Übereinstimmung*, Bd. 1 (s. Anm. 22), 545–585.

bewirkt, dass viele Christinnen und Christen gar nicht wissen, in welcher großen liturgischen Verwandtschaft zueinander Woche für Woche Eucharistie und Abendmahl gefeiert wird.²⁹ Lohnt es sich nicht, sich überhaupt auf den Weg zu machen, weil das Ziel der eucharistischen Gemeinschaft vorerst nicht erreichbar erscheint?

Auch bei der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ waren es am Ende viele Kräfte, die miteinander ein gutes Ergebnis bewirkten. Warum sollte es bei der Thematik Eucharistie und Abendmahl anders sein? Es kann jedenfalls aus meiner Sicht nicht schaden, wenn ein lutherisch/reformiert – römisch-katholisches Gremium wie der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK) schon einmal festhält, was gemeinsam zu dieser offenen Frage zu sagen ist. Mehr an Pflichten ist unserer Generation möglicherweise nicht aufgetragen – weniger vielleicht auch nicht.

²⁹ Sowohl beim 1. Ökumenischen Kirchentag (Berlin 2003) wie beim 2. Ökumenischen Kirchentag (München 2010) gab es Bemühungen, auf parallele Strukturen in der eucharistischen Liturgie hinzuweisen und bis in den Wortlaut hinein gemeinsame Feierformen zu entwerfen: vgl. *Dorothea Sattler: Zu Seinem Gedächtnis. Anregungen für die Gestaltung von Abendmahlsliturgien und Eucharistiefeiern in Anerkennung der in ökumenischen Gesprächen erreichten Annäherungen*, in: *Bewahrt im Namen Gottes – gesandt in die Welt. Materialheft zu den konfessionellen Gottesdiensten am Samstagabend des Ökumenischen Kirchentags 2003*, Berlin 2003, 43–46; *Ökumenisch sensibel Abendmahl und Eucharistie feiern* (s. Anm. 18), 11f.